

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Materialforschungs- und -prüfanstalt Weimar (MFA)

### § 1

#### Geltung der Bedingungen

Die Leistungen der MFA erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### § 2

#### Angebot und Vertragsschluss

Sämtliche Aufträge an die MFA bedürfen der Schriftform. Änderungen jeder Art müssen durch die MFA schriftlich bestätigt werden. Bei einseitigen Erklärungen wird die Schriftform auch durch Übersendung per Telefax gewahrt.

### § 3

#### Zurverfügungstellung der Prüfobjekte / Prüfmaterialien

1. Prüfobjekte und/oder Prüfmaterialien sind der MFA frachtfrei zuzusenden, zu übergeben oder sie werden im Rahmen des Auftrages durch die Mitarbeiter der MFA bzw. deren Beauftragte gewonnen.
2. Für den Fall, dass es sich bei den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Prüfobjekten und/oder den Prüfmaterialien um belastetes Material (strahlendes, kontaminiertes etc.) handelt, hat er die MFA rechtzeitig vor der Übergabe darüber zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Übergabe der Materialien keiner der Mitarbeiter der MFA zu Schaden kommt. Sollte die MFA erst bei Ausführung ihres Auftrages feststellen, dass es sich bei den Prüfobjekten und/oder den Prüfmaterialien um belastetes Material handelt, von welchem für ihre Mitarbeiter nicht beherrschbare gesundheitliche Gefahren ausgehen, ist die MFA berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Das Gleiche gilt, wenn die MFA belastetes Material zur Prüfung annimmt, bei der Ausführung ihres Auftrages jedoch feststellt, dass das Maß der Belastung die für die MFA beherrschbare Grenze übersteigt. Sollte einer der beiden letztgenannten Fälle eintreten, ist die MFA berechtigt, das belastete Material unverzüglich auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

3. Das bei der Ausführung des Auftrages nicht benötigte bzw. nicht zerstörte Prüfmaterial geht in das Eigentum der MFA über, sofern es nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses vom Auftraggeber zurückverlangt oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Verlangt der Auftraggeber das nicht benötigte bzw. nicht zerstörte Prüfmaterial zurück, sind etwaig hierdurch anfallende Kosten der Rücksendung (Frachtkosten etc.) von ihm zu tragen.
4. Rückstellproben werden von der MFA nur dann und solange aufbewahrt, wie dies vereinbart oder festgelegt ist.
5. Sofern von einem Dritten bezüglich des Prüfmaterials gegenüber der MFA irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat der Auftraggeber die MFA von Ansprüchen jedweder Art auf seine Kosten freizustellen.
6. Die Kosten für die Entsorgung der Prüfmaterialien trägt der Auftraggeber.

### § 4

#### Betriebs- und/oder Baustellensicherheit

Werden Mitarbeiter der MFA im Rahmen des erteilten Auftrages im Betrieb oder auf Baustellen des Auftraggebers tätig, so verpflichtet sich dieser sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, sind die Mitarbeiter der MFA berechtigt, ihre Tätigkeit auf Kosten des Auftraggebers abzubrechen.

### § 5

#### Einwendungen gegen Prüfergebnisse und sonstige Ergebnisse

1. Erhebt der Auftraggeber gegen das mitgeteilte Prüfergebnis innerhalb von 4 Wochen ab Zugang Einwendungen, so wird von der MFA das Ergebnis, die Prüfapparatur und gegebenenfalls das Prüfverfahren überprüft. Wird das beanstandete Prüfergebnis bestätigt, so fallen die Kosten der wiederholten Prüfung dem Auftraggeber zur Last. Andernfalls wird das beanstandete Prüfergebnis kostenlos berichtigt.
2. Das Gleiche gilt für die im Rahmen sonstiger Verfahren (Studien, gutachterliche Stellungnahmen, Modellierungen, Versuchsaufbauten etc.) gewonnenen Ergebnisse.

## **§ 6 Haftung und Verjährung**

1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die MFA von den etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter Weiterverwendung von Prüfergebnissen freizustellen.
3. Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag wegen Verletzung einer sich aus diesem ergebenden Pflichten sowie Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übersendung des Gutachtens, Prüfberichtes, Prüfzeugnisses bzw. sonstiger schriftlicher Erklärungen der MFA über die durchgeführten Prüfungen.

## **§ 7 Vergütung**

1. Die Vergütung wird, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis der MFA berechnet. Bei Auftragserteilung durch ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft erfolgt die Berechnung der Vergütung nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.
3. Der Rechnungsbetrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die MFA über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
5. Für jede nach Verzugsseintritt ergehende Mahnung werden Kosten in Höhe von EUR 2,50 berechnet. Der MFA bleibt jedoch die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.
6. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist die MFA berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, bei Rechtsgeschäften, wo ein

Verbraucher nicht beteiligt ist, 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Höhe der Verzugszinsen ist dann höher anzusetzen, wenn die MFA eine höhere Belastung nachweist.

## **§ 8 Kündigung**

1. Auftraggeber und MFA können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn auf Grund höherer Gewalt oder eines unabwendbaren Ereignisses die Ausführung des Auftrages ganz oder teilweise unmöglich ist.
2. Kündigt der Auftraggeber oder wird der Vertrag aus einem Grunde gekündigt, den die MFA nicht zu vertreten hat, erhält die MFA für die ihr übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Diese ersparten Aufwendungen werden auf 40 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen oder Teilleistungen festgelegt. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, nachzuweisen, dass die MFA höhere ersparte Aufwendungen gehabt hat.

## **§ 9 Geltendes Recht**

Auf das zwischen dem Auftraggeber und der MFA bestehende Vertragsverhältnis findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

## **§ 10 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Schriftform selbst.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen handelt, ist Weimar ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Weimar, September 2004